

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

8.4.1919 (No. 84)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlstr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortl.
Hauptredakteur
C. A. M. e. n. d.
Druck
und Verlag:
G. Braunische
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 5.42 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 5.42 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 30 P. zuzüglich 30 % Feuerungszuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsversteigerung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen anderer Lieferanten hat der Abnehmer keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Das Wichtigste.

Bayern als Räterepublik.

* Aus Nürnberg wird gemeldet: Ein Erlass des bayerischen Ministerpräsidenten Hoffmann hat folgenden Wortlaut:

„Die Regierung des Freistaates Bayern ist nicht zurückgetreten, sie hat ihren Sitz von München verlegt. Die Regierung ist und bleibt die einzige Inhaberin der höchsten Gewalt in Bayern und ist allein berechtigt, wirksame Bestimmungen zu erlassen und Befehle zu erteilen. Weitere Proklamationen werden folgen.“

* Die Korrespondenz Hoffmann meldet: Die in München anwesenden Mitglieder des Zentralrates sind in der Nacht vom 6. zum 7. April mit dem revolutionären Arbeiterrat München, den Mitgliedern, die der sozialdemokratischen Partei, der unabhängigen sozialdemokratischen Partei und der Kommunistenpartei angehören, zusammengetreten und haben beschlossen, die Räterepublik Bayern auszurufen. Die Versammlung einigte sich auf die provisorische Ernennung folgender Volksbeauftragten: Kuepferer: Dr. Rupp (U. S.), Inneres: Goldmann (U. S.), Volkswohlfahrt (früher soziale Fürsorge): Hagemeister (U. S.), Volkswohlfahrt Landbau (parteilos), Finanzen: Silvio Gsell, Justiz Müller (Bauernrat), Verkehr: Paulskum (U. S.), Land- und Forstwirtschaft: Steiner (Bauernrat), Volkswirtschaft: Jaffe (U. S.), Militär: Unbestimmt, Kommissar für Ernährungsfragen: Wügelhofer, Kommissar für Wohnungsfragen: Dr. Kähler.

* Der revolutionäre Zentralrat Bayerns veröffentlicht in der gestrigen Morgenszeitung der „Münchener Neuesten Nachr.“ folgenden Aufruf:

„An das Volk in Bayern! Die Entscheidung ist gefallen, Bayern ist Räterepublik. Das werktätige Volk ist Herr seines Geschicks. Die revolutionäre Arbeiter- und Bauernschaft Bayerns, darunter auch unser Brüder, die Soldaten, sind — durch keine Parteigegensätze mehr getrennt — endlich einig, daß fortan jegliche Ausbeutung und Unterdrückung ein Ende haben muß. Die Diktatur des Proletariats, die nun zur Tatsache geworden ist, bezweckt die Verwirklichung eines wahrhaft sozialistischen Gemeinwesens, in dem jeder arbeitende Mensch sich am öffentlichen Leben beteiligen soll, eine gerechte sozialistische kommunistische Herrschaft. Der Landtag, das unfruchtbare Weib des überwindenen früheren kapitalistischen Zeitalters, ist aufgehoben. Das von ihm eingesetzte Ministerium ist zurückgetreten. Die von verantwortlichen Vertrauensmännern geführten Arbeiterräte erhalten als Volksbeauftragte für bestimmte Arbeitsgebiete außerordentliche Vollmachten. Ihre Gehilfen werden bewährte Männer aus allen Richtungen des revolutionären Sozialismus und Kommunismus sein.“

Die zehntausend Kräfte des Beamtenstands, zumal die unteren und mittleren Beamten, werden zur tatkräftigen Mitarbeit im neuen Bayern aufgefordert. Das System der Bürokraten wird aber unverzüglich aufgehoben. Die Presse wird sozialisiert. Zum Schutz der bayerischen Räterepublik gegen reaktionäre Versuche von innen und von außen wird sofort eine rote Armee gebildet. Ein Revolutionsgericht wird jeden Anschlag gegen die Räterepublik sofort rücksichtslos ahnden. Die bayerische Räterepublik folgt dem Beispiele der russischen und der ungarischen Räterepublik.

Die Räterepublik nehme, so heißt es weiter, sofort die Verbindung mit diesen Völkern auf, dagegen lehne sie jedes Zusammenarbeiten mit der „verächtlichen“ Regierung Ebert-Scheidemann ab und rufe die deutschen Brudervölker auf, den gleichen Weg zu gehen. Schließlich wird der 7. April zum Nationalfeiertag erklärt.

Das Generalkommando des 1. bayerischen Armeekorps gibt bekannt:

„Unter dem heutigen wurde die Räterepublik Bayern ausgerufen. Belagerungszustand. Für den Bereich des 1. bayerischen Armeekorps wird bis auf weiteres der verschärfte Belagerungszustand verhängt. Zusammenrottungen und Demonstrationen sind strengstens verboten. Wer fälschlich gegen die Vertreter der Räterepublik vorgeht, wer plündert, raubt oder stiehlt, wird erschossen.“

Der im Nordbereich des 1. bayerischen Armeekorps verhängte Belagerungszustand und das Standrecht werden nur im Interesse der Sicherheit des Proletariats bis auf weiteres aufrechterhalten. Die Polizeistunde ist auf abends 10 Uhr, am Samstag und Sonntag auf abends 11.30 Uhr festgesetzt. Eine Stunde nach Eintritt der angegebenen Zeit hat alles in seiner Beibehaltung zu sein. Das Recht der Strafe gehört der Klassenbewußten Arbeiterklasse. Die revolutionären Soldaten, welche den Schutz der Arbeiterklasse übernommen haben, sorgen für die Durchführung dieser Anordnung.“

Die Stadt Fürth hat sich der Räterepublik angeschlossen. Am Montag vormittag 10 Uhr fand eine Versammlung auf dem Schießanger statt, wo nach verschiedenen Ansprachen die Räterepublik ausgerufen wurde. Oberbürgermeister Dr. Wild erklärte seinen Rücktritt, da er unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Verantwortung nicht übernehmen könne. Im Rathaus sind sämtliche Büros geschlossen bis auf den Tagesdienst. Die Schulen sind geschlossen, die Arbeiter haben die Betriebe verlassen.

In Regensburg hat der Arbeiter- und Soldatenrat, der aus den geeinigten sozialistischen Parteien besteht, sich für die Räterepublik erklärt. Eine einzige Stimme war dagegen.

(Weiteres über die Lage in Bayern siehe unter Pol. Ueberblick.)

Versuch einer Militär-Revolution in Magdeburg.

Von ausländischer Seite wird mitgeteilt: Wegen des Versuchs, eine militärische Revolution in Magdeburg und Umgegend und in anderen Garnisonen herbeizuführen zu haben, sind in Magdeburg mehrere Verhaftungen vorgenommen worden. Der Bekanntste von den in Haft genommenen Leuten ist der frühere Reichstagsabgeordnete Brandes, der Mitglied der unabhängigen sozialdemokratischen Partei war.

Die Arbeiterklasse mehrerer Betriebe ist in den Ausstand getreten zum Protest gegen die Verhaftung des Führers der Unabhängigen Sozialdemokratie Brandes und zweier Mitglieder des Soldatenrates, die verhaftet sind, an den gegenrevolutionären Unruhen im 4., 6. und 25. Armeekorps beteiligt zu sein.

Mitglieder des Wachregiments haben am Montag mittag den Reichsjustizminister Landsberg, den kommandierenden General des 4. Armeekorps von Kleist und den Hauptmann des Generalstabes Schönding als Geiseln für den verhafteten Führer der Unabhängigen, Brandes, und der beiden Mitglieder des Zentralratsrates Regel und Kessel festgenommen und unter starker Bewachung nach der Kaserne Rabenberg gebracht. Auch die Festnahme anderer in der politischen Bewegung stehender Männer aus den Reihen der Sozialdemokratie und der bürgerlichen Parteien ist geplant. Die Haltung der Garnison ist nicht fest. Ein großer Teil sympathisiert mit den unabhängigen Sozialdemokraten.

Von derselben Seite wird dem B. L. B. dazu weiter mitgeteilt: Heute morgen ist Reichsjustizminister Landsberg, der zu einem privaten Besuche in Magdeburg weilte, auf der Straße von den Aufständischen festgenommen worden, die dadurch eine Freilassung des Führers der Unabhängigen, Brandes, erzwingen wollten. Die Reichsregierung weiß, daß sie völlig im Sinne Landsbergs handelt, wenn sie auf diese Exzesse nicht eingeht. Sie wird für diese unerhörte Freiheitsberaubung eines Kabinettsmitgliedes und Verletzung der Immunität eines Mitgliedes der Nationalversammlung energig Maßnahmen fordern und hat bereits Schritte eingeleitet, um dem unhaltbaren Zustand in Magdeburg ein Ende zu machen. Der Vorfall zeigt, daß der Reichswehrminister nur zu Recht hatte, als er am Samstag auf diese in Magdeburg geplante Militärrevolte hinwies. Die Schuldigen werden ihre Tat schwer zu büßen haben. Ihre Magdeburg ist der Belagerungszustand verhängt und eine ausreichende Truppenmasse ist in Bewegung gesetzt worden.

In einem späteren Bericht wird von ausländischer Seite mitgeteilt: Das Automobil, mit dem der Minister Landsberg unter Bedeckung mehrerer Aufständischer von Magdeburg nach Braunschweig gebracht werden sollte, ist in Helmstedt durch die Aufmerksamkeit und Entschlossenheit der Polizei aufgehalten worden. Die Aufständischen wurden entwischt. Der Minister hat sich auf die Polizeidirektion begeben.

Eine Vertrauensmännerversammlung der Streikenden hat gestern die Proklamierung des Generalstreiks beschlossen.

Vor dem Zusammenbruch der Ernährung Deutschlands.

* Von ausländischer Seite wird dem B. L. B. aus Berlin gemeldet: Die zum Ankauf von Lebensmitteln zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel haben zunächst ausgereicht, um die von den Alliierten garantierten Mengen zu kaufen. Das erste von Deutschland freihändig anzulassende monatliche Kontingent konnte aber nur zum Teil gekauft werden, weil die Zahlungsmittel fehlten. Die weitere Versorgung Deutschlands hängt von der Beschaffung weiterer Zahlungsmittel ab. Wenn die Kohlenförderung weiterhin verlagert, muß Deutschlands Ernährung zusammenbrechen, bevor die eigene Ernte zur Verfügung steht.

Die Lage im Ruhrrevier.

* Aus Essen wird berichtet: Unter dem Einfluß des Streikes auf den Zechen ist die allgemeine Verkehrs- und Geschäftslage äußerst trübselig. Die Förderung ist in der Borswoode zu rund 200 000 Tonnen täglich auf rund 44 000 Tonnen am 3. April zurückgegangen. Demgemäß ist auch die Wagenanforderung, die bei dem geringen Bedarf stets voll gedeckt werden konnte, weiter zurückgegangen und zwar von 20 000 auf 6000 am 5. April, ferner die Arbeitsleistung beim Umschlag in den Duisburger-Ruhrorter Häfen, die sich nach Beendigung des Streikes der Steinschlagarbeiter am 28. März wieder auf etwa 15 000 Tonnen gehoben hatte, allmählich auf 4000 Tonnen täglich gesunken.

• Vom Tage.

(Die Ereignisse in Bayern. Zur Lage in Baden.)

Die neuesten Nachrichten aus Bayern bestätigen die von uns schon gestern an dieser Stelle vertretene Auffassung, daß wohl die Räterepublik in München ausgerufen ist, daß aber von einem wirklichen Siege des Rätegedankens in Bayern noch in keiner Weise gesprochen werden kann. Vor allem hat sich die legale Regierung durchaus nicht etwa mit den Geschehnissen abgefunden, sondern sie hat den Sitz der Regierung nach Bamberg verlegt, das als zuverlässig geltende Freikorps Epp nach dort dirigiert und einen Aufruf erlassen, in dem es klipp und klar heißt, daß sie die einzige Inhaberin der höchsten Gewalt in Bayern bleibe und sonach einzig und allein berechtigt sei, Verfügungen und Befehle zu erlassen. Dementsprechend ist z. B. den Staatsbeamten die Tätigkeit im Dienste der Räterepublik untersagt worden. Die Ansicht der legalen Regierung geht darauf aus, München zu isolieren, die Räteherrschaft möglichst auf diese eine Stadt zu beschränken und im übrigen alles zu tun, um der gewaltigen Gewalt die recht übige Herrschaft zu sichern. Wie wir hören, hat dieser männliche und tapfere Entschluß in Nordbayern den besten Eindruck gemacht, wie denn überhaupt von vornherein damit zu rechnen war, daß die übrigen Landesteile dem Beispiele der Münchner Spartakisten kaum Folge leisten werden. Der Räteherrschaft geneigt sind bis jetzt lediglich Fürth und Würzburg. Sogar in Nürnberg ist der Gedanke der Räteherrschaft vom Arbeiterrat mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Das bayerische Volk darf der legalen Regierung Dank wissen, daß sie mit solcher Entschiedenheit die zugleich die höchste Klugheit war, sich zur Wehr setzt und alle Anstalten trifft, um die neue Münchner Revolution zu dem zu machen, was sie in Wahrheit zu sein verdient: zu einer tollen Episode! Der Entschluß der bayerischen Regierung ist auch aus Gründen der Klugheit zu billigen, weil er allein geeignet ist, die Loslösungsbestrebungen in Nordbayern und im bayerischen Schwaben hintanzuhalten.

Offenbar müssen wir uns auf ein Weiterumfassen der spartakistischen, auf Errichtung der Räteherrschaft abzielenden Bewegung gefaßt machen. Wir stehen möglicherweise in ganz Deutschland vor dem Versuch einer neuen, der sogenannten „dritten“ Revolution. In Berlin wird man vielleicht die Gelegenheit des Kongresses der deutschen Arbeiter- und Soldatenräte benutzen, um durch Akte der Gewalttätigkeit die Herrschaft an sich zu reißen. Auch bei uns in Baden haben wir — wahrscheinlich schon für die nächsten Tage — mit spartakistischen Unternehmungen zu rechnen. Die badische Regierung ist von dem, was wir zu erwarten haben, gut unterrichtet und sieht den kommenden Ereignissen mit Ruhe und Umsicht, mit Festigkeit und Zuversicht entgegen. Die nötigen Vorbereitungen sind getroffen. Sollte — was wir einstweilen nicht annehmen wollen — von spartakistischer Seite Gewalt angewandt werden, so wird ihr mit Gewalt begegnet werden. Wir glauben, daß ein gewalttätiger, terroristischer Ziele dienender Umsturzversuch keine Aussicht auf Erfolg haben würde. Zu den Männern der Regierung, so vor allem zu dem Minister des Innern und dem Staatspräsidenten, dürfen wir das Vertrauen haben, daß sie ihre ganze Kraft einsetzen werden, um die Möglichkeit einer Räteherrschaft von vornherein zu vereiteln.

Die badische Regierung ist sich dessen bewußt, daß es sich bei allen diesen Umsturzversuchen um Aktionen handelt, die mit den Idealen der Demokratie und des Sozialismus nichts zu tun haben, sondern um rein politische Manöver, die eine verführerisch kleine Mehrheit in den Besitz und damit in den Genuß der Macht versehen sollen. Daß die Karlsruher Regierung andererseits entschlossen ist, eine jede, von wahrhaft sozialen Gesichtspunkten ausgehende, auf der demokratischen Grundlage des Gesetzes und der Ordnung sich äußernde Bewegung zu verstehen und zu berücksichtigen, das werden schon in allernächster Zeit die Eisenbahnen

Mit einer Beilage: 17. öffentliche Sitzung der verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung.

arbeiter erfahren, die bekanntlich mit neuen Lohnforderungen an die Regierung herangetreten sind. Die Regierung ist gewillt, diesen Forderungen zuzustimmen und sie von sich aus auch auf die unteren Eisenbahnbeamten auszudehnen. Selbstverständlich werden dadurch erhebliche neue Aufwendungen notwendig. Diese Aufwendungen erreichen damit eine solche Höhe, daß sie aus den Einnahmen der Eisenbahnen nicht mehr bestritten werden können; sie werden auf die allgemeine Staatskasse übernommen werden müssen. Jedenfalls geht aus dem zustimmenden Entschluß der badischen Regierung klar und deutlich hervor, daß sie die wirtschaftlichen und sozialen Nöte der unteren Schichten der Bevölkerung mitempfindet, und daß sie bereit ist, alles nur irgend Menschennögliche zu tun, um die Schultern dieser Schichten tragfähig zu machen für die schwere Last, die heute auf uns allen ruht.

Noch in einem anderen Punkte zeigt die badische Regierung, daß sie die Notwendigkeiten unserer Zeit begriffen hat und berechnete Stimmungen und Forderungen der Arbeiterschaft wohl zu würdigen weiß. Dieser andere Punkt betrifft den sozialdemokratischen Antrag, den 1. Mai zum Feiertag zu erklären. Da die Regierung berechnete ist, von sich aus auf dem Wege der Verordnung zu bestimmen, ob und welche Tage wünschenswert in die Zahl der schon bestehenden Feiertage einzureihen sind, hat das Gesamtministerium einstimmig beschlossen, dem sozialdemokratischen Antrag stattzugeben und den 1. Mai zum Feiertag zu proklamieren. Wir begrüßen diesen Beschluß. Denn er entspricht nun einmal den gefühlsmäßigen Wünschen zahlreicher Volkskreise, die so stark sind, daß sie im ganzen Reich fast die Hälfte der ganzen Bevölkerung ausmachen, und er paßt gut zu einer Zeit, die den Sieg von Ideen erlebte, die gewissermaßen historisch mit dem Datum des 1. Mai eng verknüpft sind. Im übrigen wäre es Torheit gewesen, aus der Sache etwa einen Konfliktfall zu machen, wie man es nach den Kammerverhandlungen beinahe befürchtete; der 1. Mai wäre zudem von der Arbeiterschaft doch gefeiert worden, wenn nicht mit, dann gegen den Willen der Regierung. Es war in diesem Falle jedenfalls klug und weise gehandelt, daß die Regierung sich einem dermaßen im Empfinden weiler Volkskreise verankerten Wunsch nicht verweigert hat.

Politische Uebersicht.

Die freiwilligen Korps.

* Aus Berlin wird lt. W.T.B. gemeldet: Die Anzeichen mehren sich, daß die Woche des Rätekongresses von den Spartakisten und dem ihnen nahestehenden linken Flügel der Unabhängigen zu einer letzten großen Machtprobe mißbraucht werden soll. Die Genannten setzen in den freiwilligen Korps mit Recht das Hindernis des Umsturzes und der Anarchie. Da sie ihm nicht anders beizukommen vermögen, versuchen sie den Einzelnen, der sich anwerben läßt, abzuschrecken. In der Versammlung der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte ist auf Antrag des kommunistischen Parteivorstandes die stärkste Verachtung ausgesprochen und die künftige Aussperrung der Freiwilligen angekündigt worden.

Die Regierungstruppen haben in den schlimmsten Tagen die Republik vor der Zerstörung bewahrt. Die Reichsregierung wird ihnen das nicht verzeihen. Abgesehen von allen streng zu verurteilenden und zu bestrafenden Ausführungen gebührt ihnen Dank und Schutz. Beides soll ihnen werden. Der Reichswehrminister hat die Photographien der von Spartakisten niedergemetelten und verbluteten Regierungssoldaten nach beglaubigter Aufnahme der Ärzte veröffentlicht lassen. Die Unabhängigen haben von Druderei zu Druderei versucht, die Herstellung des ihnen so unangenehmen Beweises zu verhindern. Es ist ihnen nicht gelungen und die Bilder geben nun die von Roske versprochene Antwort auf die Behauptung Saafes in der Nationalversammlung, Ausschreitungen gegen Regierungssoldaten seien nicht vorgekommen.

Inzwischen führt die „Freiheit“, die allen anderen Blättern Unwahrscheinlichkeit vorwirft, ihren Kampf mit den unerhörtesten Lügen weiter. Die Sonntagsausgabe vom 6. April veröffentlicht eine angebliche Ansprache des Majors von Stodhausen, die u. a. den Satz enthält: „Für uns sind diese Unruhen das Beste, was es geben kann.“ Die Rede würde die Überschrift, unter der die „Freiheit“ sie bringt: „Ein neuer Anschlag der Kaiserlichen“ rechtfertigen, wenn sie gehalten worden wäre. Diese ganze Ansprache des Majors von Stodhausen ist aber vom ersten bis zum letzten Worte erfunden, ebenso wie die Zusammenkunft der ihm unterstellten Formationen. Wir wissen nicht, was aus der Geheimintimation zum Generalfreitag am 8. April wird, eins sei aber heute schon fest: nicht die Regierung, sondern das Presseorgan der Unabhängigen, die „Freiheit“, trägt den Hauptteil aller Schuld, wenn wieder Arbeiter durch Lügen verhetzt, zu den Waffen greifen und auf neue Blut fließt.

Die Arbeiterrechte in der Reichsverfassung.

* Das Reichskabinett hat nachstehende Abänderungsvorschläge zu Artikel 84 der Reichsverfassung angenommen: „Die Arbeiter sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die berechtigten Organisationen und ihre tariflichen Vereinbarungen werden anerkannt. Die Arbeiter erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen nach Betrieben und Wirtschaftszweigen geordnete gesetzliche Vertretungen in Betriebs- und Betriebsraträten und im Reichsarbeitsrat. Die Betriebsraträte und der Reichsarbeitsrat treten zur Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialversicherungs-gesetze mit den Vertretungen der Unternehmer zu Betriebswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Sozialpolitische

und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundsätzlicher Bedeutung sollen vor der Reichsregierung vor ihrer Einbringung im Reichstag dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetze beim Reichstag zu beantragen, die ebenso wie Vorlagen der Reichsregierung oder des Reichsrates zu behandeln sind. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. — Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte, sowie ihr Verhältnis zu anderen Selbstverwaltungskörpern werden durch Reichsgesetz geregelt.“

Diesen Zusatzartikel sollen ausführliche Begründungen beigegeben werden.

Die Räterepublik Bayern.

Der Münchener Zentralrat hat im Verein mit dem revolutionären Bankrat verfügt, daß die Banken und Bankgeschäfte von ganz Bayern für den Verkehr mit dem Publikum am 8. April zwecks innerer Neuordnung den ganzen Tag über geschlossen bleiben. Um eine Kapitalabwanderung ins Ausland zu verhindern, hat der Zentralrat angeordnet, daß künftighin alle Verfügungen, Sendungen und Zahlungen im Betrag von mehr als 5000 M. nach auswärtigen Plätzen der zuständigen Kontrollstelle des Zentralwirtschaftsrates zu melden sind.

Aus Nürnberg wird noch gemeldet, daß der Arbeiter- und Soldatenrat Nürnbeargs in mehrstündiger Beratung mit 186 gegen 70 Stimmen die Räterepublik ablehnt. In einer Sitzung des Volksausschusses der Bauernräte Mittelfrankens wurde eine Entschließung angenommen, bezwogl. diese Räte das Ministerium Postmann mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen und die Räterepublik nach wie vor entschieden ablehnen.

Über die Lage in München wird vom Montag gemeldet: Heute herrscht in München vollständige Arbeitsruhe. In den Morgenstunden wurden die auf dem Wege zu ihren Arbeitsstätten befindlichen durch die in den Straßen bekannt werdende Kunde des Nationalfeiertags zur Heimkehr veranlaßt. Die schon ausgerückten Straßenbahnwagen rüdten sofort wieder in die Depots ein. Auch die Schulen haben den Unterricht nicht ausgenommen. Infolge des schönen Wetters bewegen sich ungeheure Menschenmassen in den Straßen. Überall sind große Plakate angebracht, die die Gründung der Räterepublik und die Ausrufung des Nationalfeiertags bekannt geben. Im Laufe des Vormittags fanden große Massenversammlungen der Arbeitlichen statt. Am die Mittagsstunde ertönte von allen Kirchen feierliches einweihendes Glockengeläute anläßlich der Ausrufung der Räterepublik. Als wichtigste politische Tatsache ist mitzuteilen, daß die kommunistische Partei es abgelehnt hat, sich an der Ausrufung der Räterepublik zu beteiligen.

Was die Lage in der Provinz betrifft, so wurden in Kempten und Landau Beschlüsse zugunsten der Räterepublik gefaßt. Auch wird bekannt, daß die Grenzschutzabteilung des 2. Bataillons in Traunstein bereits am Samstag die Räterepublik ausgerufen hat.

Die „München-Augsburger Abendztg.“ schreibt zu den Vorgängen: „Ein Gesetz über die Enteignung von Geschäfts- und Vermögenswerten soll nach einer Beratung in Beratung, nach einer anderen Meldung bereits fertig sein. Der Inhalt des Gesetzes ist folgender: Jedes Geschäft (Vermögenswert über 10000 M.) wird festgesetzt. Aus dem Vermögen soll gestaffelt nach der Höhe eine Vermögensabgabe erhoben werden. Der Rest wird den Inhabern von Staats mit 3-4 Proz. verzinst. Das Vermögen selbst gehört dem Staat. Eine ähnliche Regelung soll in Sachsen erfolgen. Es handelt sich um eine Maßnahme, die zutreffendfalls der völligen Expropriation der Vermögen sehr nahe kommt, da die Zinsgarantie fehlt.“

Die Lage in Stuttgart.

Ein amtlicher Bericht meldet aus Stuttgart vom Montag abend 10 Uhr: In Stuttgart herrscht vollkommene Ruhe. Die Straßen zeigen normales Aussehen, die Geschäfte haben geöffnet. Im städtischen Gaswerk hat die Gaserzeugung durch eingestellte Hilfskräfte heute begonnen. Man hofft, in Kürze die Bevölkerung, wenn auch nur in beschränktem Umfang, mit Gas versorgen zu können. Der gesperrte Kraftwagenverkehr wurde wieder freigegeben. Die Polizeikräfte sind von heute abend ab auf 9 Uhr festgesetzt, der Straßenverkehr bis 10 Uhr zugelassen.

Nach einer Bekanntmachung der Staatsregierung kann der Belagerungszustand heute noch nicht aufgehoben werden, da die Spartakisten durch ihren Terror die Arbeiterschaft in großen Betrieben wie Bofen, Daimler u. a. an der Wiederaufnahme der Arbeit verhindert haben. Die Streikleitung macht bekannt, daß in den Daimlerwerken morgen früh die Arbeit wieder aufgenommen werden wird.

Badischer Teil.

** Die Volksregierung ist gewillt, die mit der Änderung der Wahlrechtsbestimmungen eingeleitete Neugestaltung der Städteordnung sowie der Gemeindeordnung auf neuerzeitlicher Grundlage sofort durchzuführen und hat deshalb in ihrer Sitzung vom 5. April beschlossen, aus Abgeordneten und aus Vertretern der Städte eine Kommission zu bilden, die in Verbindung mit der Regierung die Entwürfe auszuarbeiten hätte. Außer einigen Mitgliedern und Beauftragten der Regierung sollen dieser Kommission die Oberbürgermeister Dr. Kucher in Mannheim und Dr. Walz in Heidelberg, Bürgermeister Dr. Bender in Bühl sowie Abgeordneter Stadtrat Gedl in Karlsruhe angehören. Der erste Zusammentritt der Kommission wird voraussichtlich noch vor Ostern stattfinden. ▲

** In Anbetracht der Neuheit der Volksabstimmung und ihrer Tragweite werden auf Anordnung der Regierung in jeder Gemeinde am Vorabend der Volksabstimmung, also am 12. d. Mts., unter Zuziehung der Parteien Versammlungen abgehalten werden, in denen die Wichtigkeit und Bedeutung der Volksabstimmung hervorgehoben und zu einer allgemeinen Beteiligung an derselben aufgefordert wird. Da der 13. April 1919 der Tag der ersten Volksabstimmung in Deutschland ist, wird man nach Möglichkeit auch durch äußerlich festliche Gestaltung seiner Bedeutung Ausdruck geben.

Wesentlich zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß die Stimmzettel bei der Volksabstimmung von den Abstimmungsberechtigten ungetrennt in einem Wahlumschlag abzugeben sind. Die Perforation der Zettel hat lediglich den Zweck, der Abstimmungskommission die rasche Trennung der Stimmzettel zum Zweck der Erleichterung des Zählungs-geschäftes zu ermöglichen. Wenn in § 6 des Gesetzes über die Volksabstimmung ausdrücklich hervorgehoben ist, daß über die Verfassung und die Nationalversammlung getrennt abgestimmt wird, so ist dieser Voraussetzung durch die getrennte Fragestellung auf den durchlochten Abstimmungszetteln entsprochen.

** Die Angehörigen der freiwillig bei einem Truppenteil wieder eingetretenen Mannschaften können, sofern es sich nicht um den Grenzschutz Ost oder die militärischen Kommandoabteilungen unterstellten Sicherheitsstruppen handelt, keinen Anspruch auf die gesetzliche Familienunterstützung erheben, da die Wiedereingetretenen als freie Zivilarbeiter betrachtet werden. Die badischen Freiwilligenformationen sind als militärischen Kommandoabteilungen unterstellte Sicherheitsstruppen anzusehen.

** Unter den zur Bekämpfung des Schleichhandels mit Vieh zur Verfügung stehenden Maßnahmen wird in den beteiligten Kreisen dem Viehkataster eine besonders gute Wirkung zugeschrieben. Von der Anwendung dieses Mittels ist in Baden bislang Abstand genommen worden, weil unter den damaligen Verhältnissen auf eine einigermaßen pünktliche Erstattung der Anmeldung der im Viehbestand eintretenden Veränderungen durch die Viehbefitzer nicht überall gerechnet und deshalb eine geordnete Führung des Katasters nicht erwartet werden kann. Diese Annahme ist inzwischen durch die anderwärts gemachten Erfahrungen als zutreffend bestätigt worden. Im Hinblick auf das Überhandnehmen des Schleichhandels mit Vieh und der Geheimfleischungen hat sich das Ministerium indessen nunmehr gleichwohl entschlossen, eine fortlaufende Überwachung der einzelnen Viehbestände durch die Einführung von Viehbestandsverzeichnissen einzurichten, wobei aber die Kontrolle über die Bestandsveränderungen nicht auf Grund der Anzeigerstattung der Viehbefitzer, sondern durch Vornahme regelmäßiger Nachschüsse im Stalle selbst erfolgen soll.

Mit der Vornahme dieser allmonatlich stattfindenden Stallschau ist der durch Mitglieder der Viehaufbringungskommission ergänzte Milchschuß beauftragt, der alle bei den Nachschauern ermittelten, nicht einwandfrei auszuklärenden Abgänge in den einzelnen Viehbeständen dem Bezirksamt zur näheren Feststellung des Sachverhaltes zur Kenntnis zu bringen hat. Die Bezirksämter sind angewiesen, in allen Fällen, wo eine unerlaubte Entfernung von Tieren ermittelt wird, unmissverständlich strafendes Einschreiten zu veranlassen. ▲

Badische verfassunggebende Nationalversammlung.

Auf der Tagesordnung der 21. öffentlichen Sitzung vom Donnerstag, den 10. April stehen außer der Anzeige neuer Eingänge und einer kurzen Anfrage der Abg. Schneider-Heidelberg u. Gen., die Redaktionsnotiz betr., sowie eventl. folgende Punkte:

1. Mündliche Berichte der Verfassungskommission und Beratung über a. den Gesetzesentwurf der Abg. Marum und Gen., die Feier des 1. Mai betr. (Berichterstatter Dr. Schofer); b. den Gesetzesentwurf, die Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 1917 über den Verkehr mit Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betr.
2. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzesentwurf, betreffend vereinfachtes Enteignungsverfahren (Berichterstatter Abg. Kahn). 3. Mündlicher Bericht der Haushaltskommission und Beratung über den dritten Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918/19 (Berichterstatter Abg. Goehring).
4. Begründung und Begutachtung der Interpellation der Abg. Dr. Koenigsberger u. Gen., die Reform der Univeritätsverfassung betr.

Das vereinfachte Enteignungsverfahren.

* Der Entwurf für Justiz und Verwaltung der badischen Nationalversammlung erlebte in seiner Sitzung am Montag nachmittag die zweite Lesung des Gesetzesentwurfs über das vereinfachte Enteignungsverfahren. Am aufgetretenen verfassungsrechtliche Bedenken zu beseitigen, wurde einstimmig beschlossen, daß die Entscheidung über die Verpflichtung zur Abtretung des Eigentums nicht durch den Landeskommissar, sondern durch das Staatsministerium erfolgen soll. Im übrigen bleibt der Entwurf nahezu unverändert. Er wurde in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

Württemberg und Baden.

Zu diesem wiederholten Thema schreibt Stadtrat Dr. Friedrich Weill im „Karlsruher Tagblatt“ u. a.:

„Obwohl wir an Unerwartungen gewöhnt sind, hat uns die Nachricht von der geplanten Verschmelzung von Württemberg und Baden doch einigermaßen verblüfft. Verwunderlich ist zunächst, daß beratige Verhandlungen in Weimar geführt werden. Wir können den Abgeordneten zur dortigen Nationalversammlung das Recht nicht zugestehen, von sich aus beratige weitgehende Beschlüsse zu fassen, ohne sich mit ihren Wählern darüber überhaupt ins Benehmen gesetzt zu haben. Im Wahlkampf war jedenfalls von der Verschmelzung von Württemberg und Baden auf keiner Seite die Rede. Keine badische Partei hat ein solches Postulat in ihren Wahlaufrufen aufgenommen, und mit gutem Grund. Es wäre ihr im Wahlkampf über ergangen.“

Die Stimmung des badischen Volkes ist zweifellos gegen eine solche Veränderung. Im demokratischen Zeitalter lassen sich die Wähler nicht von oben her hinüber und herüber schieben, sondern sie beanspruchen mit gutem Grund volles Selbstbestimmungsrecht. Da ist es in der Tat getragenermaßen, daß wenige

Statt besonderen Anzeigen.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen lieben Mann, unseren treubestorgten Vater, Bruder, Schwiegervater, Großvater und Onkel

Fridolin Bosch

Oberrechnungsrat a. D.

nach längerem Leiden zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Emma Bosch geb. Bär.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 10. April, 2 1/4 Uhr nachmittags statt, der Trauergottesdienst am Samstag, den 12. April, vormittags 7 Uhr, in St. Bonifaz. Wir bitten von Beileidsbesuchen abzusehen. Trauerhaus: Sofienstr. 138.

Badisches Landestheater.

Im Konzerthaus:

Mittwoch, den 9. April (Sondervorstellung):

„Zar und Zimmermann“

Anfang 7 Uhr. Ende 9 1/4 Uhr.

Pädagogium Neuenheim-Heidelberg

Seit 1895: Abitur, Prima 7/8. Kl. erfolgr. Ueberleitung i. alle Gymnas. u. Real-Klassen. Familienheim.

Empfehle mich zum Ankauf von Offiziersuniformen, Wäsche, Schmucksachen aller Art... Weintraubs An- u. Verkaufsgeschäft Kronenstraße 52 Telefon 3747.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung

ber Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R. G. Bl. S. 175) über die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zum Berichtszeitraum gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: a) sämtliche unzerarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe; b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwolle hergestellten Garnen und Seilfäden; c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen, und zwar in der in den amtlichen Meldebescheinungen vorgesehenen Einteilung.

Gruppe 1. (Meldebeschein 1.)

- 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen; 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerlei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51, vom 1. März 1919.

rei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

- 3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen; 4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten; 5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel ob diese Garne hergestellt sind aus:

- 1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert oder mit Zusatz von Kunstwolle; 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir also Kammzug, Kammlinge, Abgänge jeder Art aus Wäscherei, Kämmerlei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle; 3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne, Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt, gleichviel aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle oder mit Zusatz anderer (auch kunstfaseriger) Spinnstoffe sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Vastfasergarstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2. (Meldebeschein 2.)

A. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art, einschließlich Webereierückstände, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen und ob sie verspinnbar sind oder nicht.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Fuchsfäden, Reinfäden und dergl., gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf den Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3. (Meldebeschein 3.)

A. Vastfasergarstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. BAST 10 über Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanffasern, Vastfasern usw., vom 1. März 1919, getrocknet, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall.

B. Garne, Zwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Vastfasern hergestellt.

Zu a, b und c.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die von Behörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist. Wollte auf dem Felle ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge, ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Reichswirtschaftsstellen. In solchen Fällen ist im Meldebeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn oder Veredelungsprozess befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

- 1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Strickgarne. 2. Strick-, Stoff- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. 3. Strick-, Stoff- und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig. 4. Garne im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch. 5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden. 6. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- 1. Alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen. 2. Landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden. 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Ge-

wahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung von Behörden eingelagerten Bestände zu melden. Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte, sind nur vom Empfänger zu melden.

Reben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Melgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum zehnten Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden. Die Meldungen sind bis auf weiteres an das Stoff-Meldeamt, Berlin SW. 48, Berl. Hebeemannstraße 10, zu erstatten, neue Meldebescheinungen ergeben demnachst.

§ 5.

Meldebescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebeschein (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldebescheinungen bei der Vordruck-Verwaltung, Berlin SW. 48, Berl. Hebeemannstraße 10, erhältlich, und zwar:

Meldebeschein 1: für Wolle, Vastgarne und Kunstwollgarne,

Meldebeschein 2: für Baumwolle und Baumwollgarne,

Meldebeschein 3: für Vastfasern und Vastfasergarne.

Aus dem Reichsland nicht aus dem Zollausland eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1 und 3 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldebeschein, der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Der Meldebeschein hat den Vermerk:

„Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldebescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Ausland eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Ausland eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldebescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Anschrift und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldebeschein gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldebescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einbringung der Meldebescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldebeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldebescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Stoff-Meldeamt Berlin SW. 48, Berl. Hebeemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Überendung von Meldebeschein benutzten Briefumschläge ist je nach dem Inhalt der Vermerk zu setzen:

„Enthält Meldebeschein für Wolle, Baumwolle oder Vastfasern.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Stoff-Meldeamt zu übergeben.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Aber die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung Nr. B 10 über Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsbetrieb ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Aber Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf, sowie über Strick-, Stoff- und Häfelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Abellis.

Armenkontrollleur

gesucht.

Die Stelle eines Armenkontrollleurs ist beizubehalten zu werden. Bei betriebl. Ausfallung besteht Aussicht auf Pension und Hinterbliebenenversorgung. Geeignete Bewerber, wozu auch Studierende im Armen- und Jugendfürsorgebereich, wollen Anträge mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Angabe der Gehaltsansprüche bis spätestens 20. April an uns einreichen.

Stuttgart, 5. April 1919.

Armenverwaltung. Glanzmann. G. 526 3.1. Füller.

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

Aufgebot.

2-527-22. Kaffat. Die Wilhelm Schwall, Schuhmachereiers Ehefrau, Katharina geb. Kühn in Karlsruhe-Daglanben hat beantragt, ihren Vater, den am 21. September 1849 in Dürmersheim geborenen, zuletzt dort wohnhaft gewesenen Schreiner Josef Kühn, der im Jahre 1880 nach Amerika ausgewandert und seit mindestens 30 Jahre verschollen sein soll, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, 28. Oktober 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kaffat anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu erstatten.

Kaffat, 25. März 1919.

Geschäftsführer des Bad. Amtsgerichts.

Strafrechtspflege.

Urteil.

2-580. Mosbach. 3. Str. 6. gegen den Schriftführer Johann Georg Kitan Trunk aus Bensheim wegen Vergehens gegen § 140 Abs. 1 Ziffer 3 R. Str. G. B. hat die Strafkammer des Landgerichts Mosbach unterm 13. März 1919 folgendes Urteil erlassen:

Der Angeklagte Schriftführer Johann Georg Kitan Trunk aus Bensheim wird wegen Vergehens gegen § 140 Abs. 1 Ziffer 3 R. Str. G. B. zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten und zu den Kosten verurteilt; auch wird sein in Deutschland befindliches Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Mosbach, 26. März 1919.

Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

Ladung.

2-582-3.1. Waldkirch. Der Mechaniker Kaver Klefer, geboren am 18. Oktober 1874 in Tannheim, Amt Donaueschingen, wohnhaft in Winterthur, Wildbadstraße 24, im Inlande zuletzt wohnhaft in Waldkirch, wird beschuldigt, daß er durch ein Vergehen nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 R. Str. G. B. die Meldepflicht verletzt habe. Der Genannte wird auf Anordnung des Amtsgerichts Waldkirch auf:

Dienstag, den 13. Mai 1919, vormittags 10 Uhr, vor das Schöffengericht Waldkirch zur Hauptverhandlung mit der Warnung geladen, daß auch im Falle unentschuldigter Ausbleibens zur Hauptverhandlung geschritten und er auf Grund

er in § 473 Str. P. O. bezeichneten Erklärung zurteil werden wird.

Waldkirch, 5. April 1919.

Der Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts.

ORIGINAL-GRAPHIK.

Künstlerischer

Wandbilderschmuck. Einrahmungen.

E. Büchle

Kaiserstrasse 123, zwischen Wald- und Karlstrasse.

Inh.: W. Bertsch

Kunst-Handlung und Rahmen-Fabrik

Baden-Württemberg